

Standortspezifische Regelungen

Standort Essen Goldschmidtstraße & Standort Duisburg

Inhaltsverzeichnis

1. Werksplan	3
2. Telefonnummern.....	3
3. Verkehrsregelungen	3
4. PSA.....	4
5. Arbeitszeiten.....	4
6. Infrastrukturkosten und Büroflächen.....	5
7. Versicherung	5
8. Standortregularien	5
9. Betriebsstörung	6
10. Beauftragung.....	6
11. Durchführung von Arbeiten	7
12. Leistungsanerkennung und Abrechnung	7
13. Zuständigkeiten.....	9
14. Salvatorische Klausel.....	9

1. Werksplan

Siehe Anlage

2. Telefonnummern

- Notrufnummer: 0201 173 2741 (Intern 555)
- Fremdfirmenmanagement: 0201 173 2055

3. Verkehrsregelungen

Folgende Verkehrsregelungen finden Anwendung:

- Am Standort sowie auf den externen Parkplätzen gelten für alle Verkehrsteilnehmer die Bestimmungen der StVO und der StVZO und/oder die betrieblichen Sonderregelungen. Insbesondere müssen sämtliche Fahrzeuge und Maschinen sich jederzeit in einem betriebssicheren Zustand befinden.
- Die Höchstgeschwindigkeit im Werk Essen beträgt 20 km/h.
- Die Zufahrt zur Baustelle bzw. zum Betrieb darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrswegen erfolgen. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Flächen abgestellt werden (blaue Kennzeichnung/Umrandung). Außerhalb dieser Flächen ist das Parken und Halten strengstens untersagt. Be- und Entladezonen sind nach entsprechender Tätigkeit frei zu machen.

4. PSA

In den Anlagen auf dem Betriebsgelände ist die nachfolgend beschriebene Schutzkleidung zu tragen:

PSA	Beschreibung
Kopfschutz (EN 397)	Pflicht
Schutzbrille (EN 166)	Pflicht
Sicherheitsschuhe	Knöchelhoch, S3 Pflicht Für Tätigkeiten im Ex Bereich besteht die zusätzliche Anforderung, dass die Schuhe entsprechend ableitfähig (Ableitwiderstand kleiner/gleich 10^8) sein müssen.
Arbeitskleidung	Grundsätzlich ist körperbedeckende Kleidung zu tragen. Arbeit im Verkehrsraum erfordern zusätzliche Reflektoren an der Arbeitskleidung bzw. eine Warnweste. Bei sommerlichen Temperaturen können Abweichungen durch Evonik kommuniziert werden.

Bei der Montage und Demontage von elektrischen Leitungen ist geeignetes Elektrowerkzeug gem. DIN 60900 VDE 0682 vorgeschrieben. Die standortspezifischen Montagebedingungen für Elektroarbeiten sind stets zu berücksichtigen. Entsprechend der Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung können zusätzliche Anforderungen an die PSA gestellt werden. Des Weiteren können erweiterte Anforderungen durch die betrieblichen Belange resultieren.

5. Arbeitszeiten

Die Leistungserbringung kann in der Regel erst ab dem regulären Arbeitsbeginn des Fremdfirmenkoordinators (FFK) des AG am Standort beginnen, welcher täglich um ca. 07:00 Uhr erfolgt.

Entsprechend dem Chemietarifvertrag sind alle evtl. anfallenden Überstundenvergütungen (werktags von 6 - 22 Uhr) mit Ausnahme von Nachtschicht-, Sonn- und Feiertagszulagen in den Verrechnungssätzen enthalten.

Erlaubnisscheinpflichtige Arbeiten können im Regelfall erst ab ca. 07:00 Uhr begonnen werden. Für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes ist der AN verantwortlich. Der AG behält sich die Überwachung / Prüfung der Arbeitszeiten des AN vor.

6. Infrastrukturkosten und Büroflächen

Die Nutzung von Flächen, Infrastruktur und Räumlichkeiten auf dem Fremdfirmenareal am Standort wird einzelvertraglich mit dem Industrial Real Estate (IRE) Management geregelt. Die Rechnungsstellung für Infrastrukturkosten und Büroflächen erfolgt durch die IRE.

7. Versicherung

Für die zu erbringenden Leistungen ist der Nachweis einer Unfall- und Haftpflichtversicherung (Mindestdeckungssumme 2 Mio. EUR pro Schadensereignis) über die gesamte Vertragslaufzeit vorzulegen.

8. Standortregularien

Unabhängig, ob der Auftragnehmer im Stundenaufwand oder gem. der im Rahmenkontrakt festgelegten Leistungspositionen beauftragt wird, sind folgende Kosten in den Verrechnungssätzen enthalten und stellen eindeutig eine Leistungsverpflichtung des AN dar:

- Einsatz eines Bauleiters, der, soweit dies zur Leistungserbringung zwingend erforderlich ist, z.B. auch bei Projekten an Baubesprechungen teilnimmt.
- Arbeitsbesprechung, Einweisungen, notwendige Teilnahmen an ggf. täglichen Montage-/Koordinationsbesprechungen sowie
- Gestellung aller Baustellencontainer, Lagercontainer und Hallen auf dem Fremdfirmenareal, inkl. Genehmigung, Errichtung, Einzug, Auszug und Demontage (falls erforderlich), in entsprechender Abstimmung mit dem Fremdfirmenmanagement FFM/ Industrial Real Estate IRE.
- Unangemeldete Sicherheitsbegehungen des AG (Sicherheit-Ordnung-Sauberkeit) der genutzten Räumlichkeiten von AN sind erforderlich und werden auch ohne Anwesenheit des AN akzeptiert.
- Einheitliche Arbeitskleidung für alle Mitarbeiter des AN. Empfehlenswert ist die Angabe der Unternehmensbezeichnung auf der Arbeitskleidung.

- Gestellung aller erforderlichen und ordnungsgemäßen Sicherheitsausrüstungen für das entsprechende Gewerk gem. Kapitel 4 PSA. Bei möglichen chemischen Gefährdungen durch den AG wird spezielle PSA gestellt.
- Alle für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Werkzeuge, Spezialwerkzeuge und Kleinmaterialien.
- Teilnahme an den vom Fremdfirmenmanagement festgelegten Schulungen wie z.B. Einweisungsstufe 1+2, etc.. Je Mitarbeiter sind dies pro Jahr bis zu 10 Stunden Arbeitszeit unentgeltlich.
- Für einen möglichen Internetzugang ist nur der AN zuständig. Der Vertrag ist grundsätzlich von AN abzuschließen. Die Verantwortung für aufgerufene Seiten liegt ausschließlich beim AN.
- Aufräumen der Baustelle mindestens arbeitstäglich und nach Beendigung der Montage.
- Leitern transportieren, stellen und umstellen, sichern und entfernen.
- Alle mit den Arbeiten verbundenen Wege- und Transportzeiten (inkl. vertikale Höhe über Treppen).
- Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, hier insbesondere zwingende Einhaltung des Erlaubnisscheinwesens am Standort, d.h. Zeiten, die für die Ausstellung der entsprechenden Erlaubnisscheine.

9. Betriebsstörung

Der AN muss sicherstellen, dass bei Betriebsstörungen innerhalb von 2 Stunden eine Montagekolonne mit entsprechender Ausrüstung und Gerät die Arbeit aufnehmen kann. Diese Kolonne muss zwingend über die notwendigen Standortunterweisungen verfügen.

10. Beauftragung

Ein Rahmenvertrag ist für sich noch kein Auftrag und berechtigt allein nicht zur Ausführung und Abrechnung von Arbeiten. Die verbindliche Beauftragung erfolgt jeweils über schriftliche Einzelbestellungen, die als Abrufbestellung zum Rahmenvertrag gelten. Andere Formen der Beauftragung sind unzulässig. Die Erstellung des Abrufs zum Rahmenvertrag erfolgt durch einen Fremdfirmenkoordinator des Auftraggebers. Der AN hat darauf zu achten, dass vor Arbeitsbeginn eine schriftliche Beauftragung vorliegt und angenommen wurde. Vor Beginn der Arbeiten sind diese frühzeitig terminlich und fachlich mit dem zugewiesenen Fremdfirmenkoordinator abzustimmen.

11. Durchführung von Arbeiten

Die Arbeiten müssen vor Auftragsstart durch einen Bauleiter (unentgeltlich) vor Ort entgegengenommen und an die Mitarbeiter des AN weitergeleitet werden. Dies betrifft auch die Aufmaßerstellung und ggf. die Aufmaßklärung. Die Beauftragung muss vom AN zum Arbeitsort mitgeführt werden und ist bei der Erstellung von Erlaubnisscheinen vorzulegen.

Der AN hat die ihm vom AG für die Ausführung der Arbeiten übergebenen Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen auf ihre sachliche, maßliche und technische Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die bei der Prüfung festgestellten Unstimmigkeiten bzw. Bedenken dem AG unverzüglich anzuzeigen.

Erweiterungen und Änderungen zum ursprünglichen Auftrag bedürfen einer Bestellwertänderung, ohne die eine Ausführung nicht zulässig ist. Das Aufmaß und die dazugehörigen Dokumente sind so rechtzeitig einzureichen, dass alle Einzelheiten noch zu prüfen sind.

Verdeckte Leistungen: Im weiteren Verlauf der Arbeitsausführung verdeckte Leistungen sind vor der Weiterverarbeitung dem Fremdfirmenkoordinator FFK vorzuführen (Zwischenabnahme).

Demontagearbeiten sind vor Arbeitsbeginn aufzumessen und zur Prüfung vorzulegen. Eine Detailprüfung kann vor Ort unter Anwesenheit des Bauleiters des AN erfolgen. Diese Leistung ist in den Positionen des LVs enthalten.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist durch den AN immer zu prüfen, ob eine sicherheitstechnische Freigabe der Arbeiten (z.B. Arbeitserlaubnisschein, LOTO; Demontageunterlagen, Gefährdungsbeurteilung,...) durch den AG erfolgen muss.

12. Leistungsanerkennung und Abrechnung

Der AN verpflichtet sich, dem AG unverzüglich nach Leistungserbringung die Abrechnungsunterlagen (prüfbare Aufmäße mit Plänen, Skizzen, die anerkannten Zeitrückweise usw.) zur Genehmigung und Abzeichnung durch den Koordinator oder die örtliche Aufsicht vorzulegen.

Wartezeiten bis zur Erstellung von Erlaubnisscheinen / Freimessungen / Arbeitsfreigaben o.ä. sind in der chem. Industrie Standard und werden nicht als Wartezeiten bezahlt. Ausnahmen

sind außergewöhnliche Wartezeiten oder nicht verschuldete Arbeitsunterbrechungen. Diese müssen zur Anerkennung durch den AG vom Betreiber abgezeichnet werden.

Abrechnungen von Lohnstunden, die nur im Ausnahmefall und nach Absprache mit dem AG durchgeführt werden dürfen, sollen tagesaktuell, jedoch spätestens nach 5 Arbeitstagen dem AG zur Unterschrift vorgelegt werden. Werden die Arbeiten nicht am Standort erbracht, müssen diese spätestens nach 30 Tagen dem AG zur Unterschrift vorgelegt werden.

Die Leistungsabrechnungen haben zeitnah zu erfolgen (spätestens 1 Monat nach Leistungserbringung). Sollten die Abrechnungen nicht zeitnah eingereicht werden, ist der AG berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr pro Vorgang / Bestellung in Höhe von 100 € vom AN zu berechnen.

Am Standort Essen Goldschmidtstraße oder Standort Duisburg erbrachte Leistungen, die im Zweifelsfall nicht über das Zutrittssystem nachgewiesen werden können, werden nicht vergütet. Bei der Abrechnung von Lohnstunden sind nur die reinen Arbeitsstunden zu benennen. Sämtliche Nebenzeiten sind im Stundensatz enthalten (All-In-Preise).

Die Stundennachweise bzw. Abrechnungsbelege sind der Rechnung beizufügen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Einsatz von Geräten und Arbeitskräften so zu wählen, dass für die Durchführung des Auftrages ein minimaler Zeitaufwand erforderlich ist.

Erschwerniszuschläge jeglicher Art werden am Standort nicht vergütet.

Freitextpositionen müssen vor Ausführung der Arbeiten von dem AG schriftlich beauftragt werden.

- Freitextpositionen können bis zu einer Höhe von 10 % des Leistungsscheinwertes, jedoch maximal 2.500 EUR durch den Anforderer/Fremdfirmenkoordinator freigegeben werden. Darüber hinaus gehende Freitextpositionen sind mit dem zuständigen Einkäufer abzustimmen.
- Das Aufmaß/Leistungsschein ist fachgerecht, prüffähig, plausibel und vollständig sowie elektronisch zu erstellen und an den AG zur Prüfung zu senden. Dies gilt auch für Aufmäße zur Abrechnung von Teilleistungen eines Auftrags.
- Wenn 80 % eines Auftragswertes erreicht ist und abzusehen ist, dass 100 % überschritten werden, ist unverzüglich der Fremdfirmenkoordinator zu informieren. Arbeitsleistungen und Lieferungen über den einzelnen Auftragswert zum Auftrag dürfen nur durchgeführt werden, wenn eine entsprechende schriftliche Werterhöhung vorliegt.
- Ergeben sich Änderungen und Mehrungen zum Auftrag, ist unverzüglich die örtliche Aufsicht/Fremdfirmenkoordination zu informieren. Arbeitsleistungen und Lieferungen über den einzelnen Auftragswert zum Auftrag dürfen nur durchgeführt werden, wenn

eine entsprechende schriftliche Werterhöhung vorliegt.

13. Zuständigkeiten

Der Schriftwechsel bezüglich Rahmenverträgen oder anderer kaufmännischer Sachverhalte ist ausschließlich mit dem Procurement der Evonik zu führen (Technischer Einkauf in Marl / Hanau). Rückfragen im Zusammenhang mit der Ausführung der einzelnen Aufträge zum Rahmenvertrag sind an den dort benannten Verantwortlichen zu richten.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bemerkungen unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der organisatorischen und wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.

HAUSORDNUNG UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR HAUSORDNUNG FÜR DEN STANDORT ESSEN GOLDSCHMIDTSTRAßE



HAUSORDNUNG UND AUSFÜHRUNGS- BESTIMMUNGEN ZUR HAUSORDNUNG FÜR DEN STANDORT ESSEN GOLDSCHMIDTSTRAßE

Am Standort Essen Goldschmidtstraße sind Mitarbeiter verschiedener rechtlich eigenständiger Unternehmen von Evonik tätig. Es werden zahlreiche Produktionsanlagen/Einrichtungen betrieben, für die besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind. Der Standort umfasst räumlich insbesondere das Werkgelände sowie zugehörige Grundstücke.

Mit der Hausordnung ist dem Miteinander der jeweils am Standort arbeitenden Personen ein verbindlicher Rahmen gegeben worden, welcher durch weitere Anweisungen des Standortes konkretisiert wird. Die vorliegende Hausordnung richtet sich an alle Mitarbeiter der am Standort tätigen Unternehmen sowie an Besucher, Gäste und Mitarbeiter von Kontraktoren und ist für diese bindend.

Mit Inkrafttreten löst die nachstehende Hausordnung alle früheren Versionen ab. Unter Berücksichtigung

der betriebsverfassungsrechtlichen Belange hat das Standortmanagement zur Gewährleistung des Betriebsfriedens und der geordneten Arbeitsabläufe am Standort der nachstehenden Hausordnung und Ausführungsbestimmung zur Hausordnung zugestimmt. Die Umsetzung der Hausordnung obliegt allen Gesellschaften des Standortes Essen Goldschmidtstraße. Die Überwachung der Einhaltung der Hausordnung obliegt dem Werkschutz des Standortbetreibers. Die Hausordnung tritt am 02.05.2024 in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die unterzeichneten Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue wirksame Regelung zu vereinbaren, die der bisherigen Regelung möglichst nahekommt.

Evonik Industries AG
Standort Essen Goldschmidtstraße

Betriebsrat
des Gemeinschaftsbetriebes Standort
Essen Goldschmidtstraße

HAUSORDNUNG

Die Hausordnung für den Standort Essen Goldschmidtstraße gibt grundlegende Regeln zur Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz vor.

BETRETEN UND VERLASSEN DES STANDORTES

- Das Werksgelände darf nur mit einem gültigen personenbezogenen Werks- bzw. Besucherausweis betreten und verlassen werden.
- Der Ausweis ist grundsätzlich sichtbar zu tragen.
- Personen unter 12 Jahren haben grundsätzlich keinen Zutritt zum Werksgelände.
- Das Betreten und Verlassen des Werksgeländes darf nur über die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge erfolgen.
- Vor dem Betreten des Werksgeländes sind dem Besucher die Sicherheitsinformationen bekannt zu machen. Fremdfirmenmitarbeiter müssen vor dem erstmaligen Betreten bzw. vor dem Arbeitsbeginn und danach regelmäßig eine Sicherheitsunterweisung erfolgreich bestehen.
- Tiere und Waffen sowie waffenähnliche Gegenstände (u.a. Reizstoffsprüngerät, Schreckschusspistolen) dürfen nicht auf das Werksgelände mitgeführt werden.
- Das Einbringen von Gefahrstoffen ist zuvor beim Werksschutz anzuzeigen.

VERKEHRSREGELUNGEN

- Am Standort Essen Goldschmidtstraße einschließlich der Parkplätze des Standortes gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt am Standort Essen Goldschmidtstraße 20 km/h.
- Schienenfahrzeuge haben grundsätzlich Vorrang.
- Das Parken auf dem Werksgelände ist grundsätzlich nur auf gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- Gleiskörper, Einrichtungen der Brandbekämpfung sowie Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten.
- Die Verkehrswegeführung ist zu befolgen. Vorhandene Gehwege und Fußgängerüberwege sind zu benutzen.
- Fahrradfahren ist nur in den Fahrradzonen erlaubt, welche an den Werkzugängen aushängen.

VERHALTEN IM EREIGNISFALL

- Alle Unfälle, ungewollte Stofffreisetzungen, Brände, Unregelmäßigkeiten aller Art sowie kriminelle Handlungen sind der Einsatzzentrale des Werkschutzes zu melden: **Notrufnummer 555**, bei **Mobiltelefonen 0201 173 2741**.
- Den Anweisungen der zuständigen Einsatzkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

RAUCH- UND RAUSCHMITTEL-VERBOT

- Rauchen ist auf dem Werksgelände grundsätzlich nicht gestattet und nur in den hierfür ausdrücklich gekennzeichneten Raucherzonen/-räumen erlaubt.

Die Hausordnung gilt für alle Mitarbeiter am Standort Essen Goldschmidtstraße sowie auch Besucher, Gäste und Fremdfirmenangehörige.

NICHT GESTATTETES VERHALTEN

Es ist grundsätzlich nicht gestattet:

- Plakate oder Transparente anzubringen oder Wände zu beschriften.
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen.
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen.
- Öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten.
- Öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen.
- Öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen.
- Die betriebliche Ordnung darf nicht gestört werden.

Aktivitäten nach einschlägigen Gesetzen, z. B. Betriebsverfassungsgesetz, sind hiervon nicht betroffen. Begründete Ausnahmen können durch die Standortleitung autorisiert werden.

Weitere Details sind den Ausführungsbestimmungen zur Hausordnung zu entnehmen sowie den Sicherheitsinformationen (Werkpläne Besucher, Spediteure und Partnerfirmen) des Standortes.

Evonik Industries AG

Standort Essen Goldschmidtstraße

Betriebsrat

des Gemeinschaftsbetriebes Standort Essen Goldschmidtstraße

FOTOGRAFIER-, FILM- UND DROH- NEN VERBOT UND BENUTZUNG VON MOBILFUNKEINRICHTUNGEN

- Der Aufenthalt auf dem Werksgelände in alkoholisiertem oder sonst beraushtem Zustand ist untersagt.
- Aus Sicherheitsgründen ist es grundsätzlich verboten, Alkohol oder andere berauschende Mittel auf das Werksgelände mitzubringen, dort zu sich zu nehmen oder weiterzugeben.
- Das Fotografieren und Filmen auf dem Werksgelände und innerhalb von Betriebsstätten ist nur mit entsprechender Erlaubnis gestattet.
- Örtliche Verbote für die Verwendung von Mobiltelefonen und elektrischen Geräten sind zu beachten.
- Der Einsatz von Drohnen ist grundsätzlich verboten und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Standortleitung.
- Bei Sichtungen von Drohnen innerhalb des Standortes ist unverzüglich der Werkschutz zu informieren.

OFFENES FEUER

- Offenes Feuer ist auf dem Werksgelände verboten und nur nach vorheriger Genehmigung unter Beachtung von Schutzvorschriften zulässig.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR HAUSORDNUNG

1. AUSWEISREGELUNG

Jede Person, die zum Betreten des Standortes berechtigt ist, erhält einen persönlichen Ausweis, der für das Betreten des Standortes ausgestellt wird. Der Werksausweis ist auf dem Werksgelände von jeder Person sichtbar zu tragen. Die Tragepflicht gilt nicht innerhalb von Anlagen sowie in Gebäuden, soweit der Mitarbeiter sich in seinem Arbeitsbereich befindet. Er ist dann aber auf jeden Fall mitzuführen und auf Verlangen dem Werkschutz vorzuzeigen.

Soweit der Mitarbeiter seinen Ausweis vergisst oder aus anderen Gründen kurzfristig über keinen Ausweis verfügt, erhält er grundsätzlich vom Werkschutz einen Tagesausweis. Zur Erstellung eines Tagesausweises ist das Tor 3 aufzusuchen.

Der Ausweis bleibt Eigentum des Unternehmens und ist nicht übertragbar. Er ist schonend aufzubewahren und darf Dritten nicht überlassen werden. Ebenso dürfen mit dem eigenen Ausweis keine anderen Personen durch ein Drehkreuz geschleust werden. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Werksausweis zurückzugeben. Der Verlust oder eine Beschädigung, welche die Funktionsfähigkeit des Ausweises aufhebt oder beeinträchtigt, sind unverzüglich dem Werkschutz zu melden.

2. BETRETEN UND VERLASSEN DES STANDORTES ESSEN

1. Das Werksgelände darf nur mit einem gültigen personenbezogenen Werks- bzw. Besucherausweis durch die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge betreten und verlassen werden; hierbei sind die Ein- und Ausgänge am Kartenleser zu buchen.

2. Beim Durchgang durch das Drehkreuz mit einem Fahrrad ist dieses an der Hand zu führen. Eine Durchfahrt zusammen mit dem Fahrrad durch die Fahrradschleuse ist nicht gestattet.

3. Jeder Mitarbeiter hat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht sicherzustellen, dass sich zeitgleich zu seinem Zutritt keine weiteren Personen Zutritt zum Werksgelände verschaffen. Hierbei ist insbesondere der Durchgang von Personen durch die geöffnete Fahrradschleuse zu verhindern.

4. Nicht am Standort beschäftigte Personen dürfen grundsätzlich diesen nur mit Erlaubnis eines am Standort ansässigen Evonik-Mitarbeiters betreten. Besucher sind durch die am Standort ansässige Person im Vorfeld beim Werkschutz anzumelden.

5. Grundsätzlich ist das Betreten des Standortes und der Aufenthalt im Standort außerhalb der für den Mitarbeiter üblichen Regelarbeitszeit nicht erlaubt.

6. Die Ein- und Ausfahrt in den Standort ist nur dem Fahrer des Fahrzeugs erlaubt. Weitere Insassen müssen vor dem Tor das Fahrzeug verlassen und das Werk über das Zutrittskontrollsystem (z.B. Drehkreuze) betreten bzw. verlassen.

3. AUFENTHALT AM STANDORT ESSEN

1. Jede Person darf sich grundsätzlich nur in den Teilen des Standortes aufhalten, in die ihn seine Beschäftigung oder ein ausdrücklicher Auftrag führen oder die er zum Aufsuchen betrieblicher Einrichtungen (z. B. Kantine, Werksärztlicher Dienst) passieren muss.

2. Ein längerer Aufenthalt am Standort Essen Goldschmidtstraße als es Arbeit, Waschen und Umkleiden erfordern, ist grundsätzlich ohne dienstlichen Anlass nicht erlaubt.

3. Im gesamten Werk ist bei der Fortbewegung im Straßenverkehr das Tragen von Kopf-/ Ohrhörern verboten.

4. RAUCH- UND RAUSCHMITTEL- VERBOT

1. Das Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten/Vaporizer.

2. Ausnahmen vom grundsätzlichen Alkoholverbot gelten für die Kantine (Gebäude E 19) im Rahmen von Veranstaltungen.

5. FOTOGRAFIER-, FILM- UND HANDYVERBOT

1. In Gebäuden oder Anlagen des Standortes obliegt die Fotografier- und Filmerlaubnis der zuständigen Gesellschaft. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist in den Produktionsanlagen eine Erlaubnis des Betriebes einzuholen.

2. Bildaufnahmen dürfen nur Personen durchführen, die eine Erlaubnis der Standorteinheit mitführen, in der das Gebäude, in denen die Aufnahme erlaubt ist sowie die Befugten aufgeführt sind. Die Erlaubnis ist dem Werkschutz auf Verlangen vorzuzeigen.

Außenaufnahmen auf Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen einer Erlaubnis durch den Standortleiter, den Leiter Umwelt, Sicherheit & Managementsysteme oder Mitarbeiter der Standortkommunikation bzw. dem Betreiber dessen Anlagen, Gebäude oder sonstige Einrichtungen, welche auf der Aufnahme dargestellt werden. Sollten hierbei auch nur ausschnittsweise Gebäude/Anlagen anderer Standorteinheiten abgebildet sein, ist deren Einverständnis einzuholen.

3. Im Vorfeld ist die Fotografier- und Fotoerlaubnis dem Werkschutz anzugeben.

4. Von dem Fotografier- und Filmverbot sind Tätigkeiten ausgenommen, die zur unmittelbaren Durchführung der geschäftlichen Tätigkeit im Rahmen der Arbeitsplatzbeschreibung gehören. Beispiele dafür sind Aufzeichnungen von Labormessreihen zum Zweck der Auswertung, Instandhaltungsmaßnahmen, Mängelaufnahme, Dokumentation von Lkw-Kontrollen etc.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR HAUSORDNUNG

6. FIRMENEIGENTUM

1. Jeder ist gehalten, die vom Unternehmen gestellten Betriebs- und Arbeitsmittel sowie Betriebseinrichtungen sachgemäß und schonend zu behandeln und gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung und Sachbeschädigung von Firmeneigentum sind unverzüglich dem Werkschutz zu melden.
2. Eigentum der Gesellschaften darf nicht ohne schriftliche Ausgangsberechtigung (Torschein) des jeweiligen Eigentümers aus dem Standort ein- bzw. ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind persönlich zugeordnete Gegenstände, wie z. B., Laptop, Smartphone oder persönliche Schutzkleidung, welche für Außentermine genutzt werden.
3. Die Ein- und Ausfuhr über Torscheine hat immer über das mit Werkschutzpersonal besetzte Tor 3 zu erfolgen. Der freigegebene Torschein ist dem Werkschutz beim Ausgang unaufgefordert vorzulegen.

7. PRIVATEIGENTUM

1. Privatsachen dürfen grundsätzlich, mit Ausnahme von hier benötigten Existenzbedürfnissen (Kleidung, Nahrung, Medikamente, Artikel für den täglichen Bedarf etc.), nicht in den Standort Essen Goldschmidtstraße mitgebracht werden. Ebenfalls ausgenommen hiervon sind elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. Mobiltelefone, Smartphones. Derartige Geräte dürfen in Produktions- oder Betriebsanlagen jedoch prinzipiell nicht mitgeführt werden. Die diesbezüglichen örtlichen Regelungen sind strengstens zu beachten.
2. Das Einbringen privater, hochpreisiger Gegenstände (welche auch vom Standort angeboten werden) zur dienstlichen Nutzung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der jeweiligen Auftraggeber und nach Anmeldung am Tor 3 möglich.
3. Am Standort Essen Goldschmidtstraße gefundene Gegenstände sind beim Fundbüro des Werkschutzes Gebäude E 20 (Tor 3) abzugeben.
4. Die Gesellschaften haften nicht für Beschädigungen und Verlust von Gegenständen der Mitarbeiter, soweit der Schaden durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden Dritter entstanden ist.

8. KONTROLLEN ZUR DIEBSTAHL- VERHÜTUNG

1. Zum Schutze des betrieblichen und persönlichen Eigentums sowie zur Einhaltung der Hausordnung werden am Standort Essen Goldschmidtstraße an den Werkstoren Kontrollen durchgeführt. Fahrzeugüberprüfungen an den Werkstoren erfolgen grundsätzlich stichprobenweise sowie in begründeten Verdachtsfällen. Weiterhin kann der Werkschutz stichprobenweise bei begründeten Verdachtsfällen, nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Betriebsrat, Behältniskontrollen durchführen. Im Rahmen einer Kontrolle sind mitgeführte Behältnisse dem Werkschutz geöffnet vorzuzeigen.
2. Spinde und andere zur persönlichen Verfügung gestellten Behältnisse können bei hinreichendem Diebstahlsverdacht, aus hygienischen Gründen sowie bei längerer Abwesenheit des Benutzers zusammen mit dem Betriebsrat geöffnet werden.

9. VERKEHRSFLÄCHEN

1. Das Lagern oder Bereitstellen von Produkten oder Sachen ist nur auf den hierzu vorgesehenen und geeigneten Flächen zulässig. Eine Lagerung unter und im Nahbereich der Rohrbrücken ist ohne besondere Genehmigung des Rohrbrückenbetreibers sowie durch IRE (Industrial Real Estate Management) grundsätzlich verboten.
2. Werden widerrechtlich Produkte, Abfälle oder Sachen auf Verkehrsflächen abgeladen, behält sich die Standortleitung die Entfernung auf Kosten des Verursachers sowie weitere Maßnahmen vor.
3. Das Abstellen und die Lagerung brennbarer Stoffe unterhalb sowie in 3m Abstand zum Lot der Ethylenoxidleitung ist nicht erlaubt. Schäden oder unsichere Zustände sind dem Werkschutz und Tensidebetrieb zu melden. Details sind in der Standort Sicherheitsregel SIR 002 geregelt.
4. Die Verkehrssicherungspflichten und Rechte bezüglich der Standortstraßen und aller gemeinschaftlich genutzten Flächen und Gebäude liegen grundsätzlich bei Industrial Real Estate Management, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind.
5. Zusätzliche Beschilderungen auf dem Gelände außerhalb des Grundeigentums einer Gesellschaft (z. B. im Rahmen von Veranstaltungen) sind spätestens einen Tag vorher mit dem Werkschutz abzustimmen.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR HAUSORDNUNG

10. VORSCHRIFTEN FÜR FAHRZEUGE UND FAHRRÄDER

1. Im Werk Essen sowie auf den externen Parkplätzen gelten für alle Verkehrsteilnehmer die Bestimmungen der StVO sowie die betrieblichen Sonderregelungen, die Bestandteil der vorliegenden Hausordnung des Werkes Essen sind. Auch die durch Schilder kenntlich gemachten standort-internen Verkehrsregeln sind zu beachten. Verkehrsverstöße werden durch den Werkschutz geahndet.
2. Ex- Zonen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des Betriebes befahren werden.
3. Das Einbringen von Privatfahrzeugen in den Standort Essen Goldschmidtstraße ist erlaubnispflichtig. Ausgenommen davon sind Fahrräder und E Bikes mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit < 25 km/h. Fahrräder, die auf dem Werksgelände abgestellt werden, dürfen die normalen Betriebsabläufe in keiner Weise stören oder einschränken und dürfen keine Gefährdungen bewirken. Es sind die Fahrradstände oder ausgewiesenen Flächen zu nutzen.
4. Bei Nutzung eines Fahrrads auf dem Werksgelände ist ein Fahrradhelm zu benutzen.
5. Das Fahren von Freizeit-Sportgeräten (z.B. Liegefahrräder, E Scooter, Tretroller, Skate-/Kickboards, Inlinern, Einrädern), Spielgeräten oder ähnlichen Fahrzeugen sowie Zweiradfahrzeugen jeder Art mit Verbrennungsmotor (z. B. Motorrad, Mofa, Moped, Roller etc.) ist auf dem Werksgelände untersagt.

6. Das Laden von Akkumulatoren (Akkus) für elektrisch betriebene Fortbewegungsmittel ist auf dem Werksgelände nur an den gekennzeichneten und ausgewiesenen Stellen erlaubt.

7. Das Aussprechen eines generellen Fahrrad-Fahrverbotes am Standort kann z. B. bei entsprechender Wetterlage durch den Werkschutz an den Zugangstoren erfolgen, welches für den jeweiligen Tag gilt. Ein Fahrverbot gilt in diesem Falle gleichermaßen für Dienst- und Privat-Fahrräder. Jeder Fahrradfahrer ist jedoch unabhängig davon verpflichtet, auf Gefährdungen zu achten und bei unsicheren oder ungewissen Situationen vom Fahrrad abzusteigen.

11. VORGEHEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE HAUSORDNUNG

1. Verstöße durch Besucher, Gäste sowie Fremdfirmenangehörige

Verstöße gegen die Hausordnung werden vom Werkschutz unter unmittelbarer Anwendung des Hausrechtes geahndet.

2. Verstöße durch Standortmitarbeiter

Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben die Standorteinheiten unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Wiederholung zu verhindern bzw. zu vermeiden.

EVONIK INDUSTRIES AG
STANDORT ESSEN GOLDSCHMIDTSTRAßE
Goldschmidtstraße 100
45127 Essen

www.evonik.de

